Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 13 (1956)

Heft: 1

Artikel: Der heutige Stand der eidgenössischen Gewässerschutzgebung

Autor: Mathey-Doret, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783279

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der heutige Stand der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Von A. Mathey-Doret, dipl. Ing., eidg. Fischereiinspektor, Bern

Nach Einsicht in eine bundesrätliche Botschaft vom 28. April 1953 hat die Bundesversammlung am 30. September 1953 beschlossen, die Bundesverfassung durch Aufnahme eines Artikels 24quater zu ergänzen. Diese neue Verfassungsbestimmung lautet wie folgt:

«Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen. Der Vollzug dieser Bestimmungen verbleibt unter der Aufsicht des Bundes den Kantonen.»

Am 6. Dezember 1953 wurde die genannte Verfassungsvorlage bei 825 799 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volk mit 671 565 gegen 154 234 Stimmen (81,3 % gegen 18,7 %) und von allen Ständen angenommen. Mit zwei Ausnahmen (Schiffahrt und Anerkennung des Rhätoromanischen als vierte Landessprache) ist seit 1848 noch keine eidgenössische Vorlage mit so starkem Mehr angenommen worden.

Schon am 9. Februar 1954, d. h. zwei Monate nach der Annahme des Verfassungsartikels, genehmigte der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Departementes des Innern den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, den er mit der Empfehlung zur Annahme der Bundesversammlung überwies. Wenn das genannte Departement diese Vorlage in so kurzer Zeit bereitstellen konnte, so ist dies darauf zurückzuführen, dass es in Vollzug eines in der Junisession des Jahres 1944 von Herrn Nationalrat Zigerli behandelten Postulates bereits wertvolle Vorarbeit geleistet hatte, wobei ihm insbesondere eine von Herrn Prof. Dr. O. Jaag, Dozent an der Eidg. Technischen Hochschule, geleitete Expertenkommission vorzügliche Dienste geleistet hatte.

Der Nationalrat (Prioritätsrat) behandelte die Vorlage in der Septembersession 1954, nachdem seine Kommission am 24. und 25. Februar 1954 in Bern und am 26. und 27. April 1954 in Vevey unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Zigerli getagt hatte. Die von Herrn Ständerat Dr. J. Müller, Frauenfeld, geleitete ständerätliche Kommission hielt am 15. und 16. November 1954 in Bern eine Sitzung ab, in der sie die Vorlage durchberiet, worauf der Ständerat in der Dezembersession dazu Stellung nahm.

Die beiden Räte haben gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen beschlossen, wobei sie im wesentlichen den Anträgen ihrer Kommissionen folgten. Mit diesen Abweichungen, die sich z. T. auf Eingaben der kantonalen Regierungen stützten, wurde insbesondere bezweckt, einzelne Gesetzesbestimmungen im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes straffer zu gestalten und die Souveränität der Kantone weitgehend zu wahren.

Die zwischen den Beschlüssen des Nationalrates (29. September 1954) und des Ständerates (8. Dezember 1954) entstandenen Differenzen konnten noch in der gleichen Dezembersession bereinigt werden. Hingegen war es nicht mehr möglich, die Schlussabstimmung vorzunehmen, da die Redaktionskommission keine Zeit mehr hatte, ihres Amtes zu walten. So konnte die Schlussabstimmung erst in der Frühjahrssession des vergangenen Jahres vorgenommen werden. Am 16. März 1955 wurde die Vorlage von beiden Räten einstimmig und ohne jede Enthaltung angenommen. Auf die Erläuterung des Gesetzes müssen wir aus Platzmangel in diesem Zusammenhang verzichten.

Das Gesetz gelangte am 31. März 1955 in Nr. 13 des Bundesblattes zur Veröffentlichung. Die Referendumsfrist ist am 29. Juni 1955 unbenützt abgelaufen.

Nach Art. 17, Abs. 3, des Gesetzes bestimmt der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die darin enthaltenen Bestimmungen, solange die Verordnung nicht erlassen ist, grösstenteils nicht gehandhabt werden können. Es hätte also keinen Sinn gehabt, das Gesetz unmittelbar nach seiner Annahme in Kraft zu setzen und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen. Der Bundesrat hat deshalb entschieden, dass dies zu gegebener Zeit für beide Erlasse gleichzeitig zu geschehen habe.

Mit der Vorbereitung der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz ist das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat es am 23. August 1955 eine Expertenkommission bestellt, der eine Reihe auf dem Gebiete der Abwassertechnik erfahrene Sachverständige angehören.

Da in erster Linie das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen abzuklären ist, so erschien es gegeben, dass letztere in der Expertenkommission gut vertreten seien. Die Wahl fiel durchwegs auf Beamte, die an der Ausarbeitung kantonaler Abwassergesetze massgeblich beteiligt waren (Ing. H. Bachofner, Vorsteher der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht bei der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich, Ing. F. Baldinger, Chef des Amtes für Gewässerschutz bei der aargauischen Baudirektion, Dr. W. Schmassmann, früherer Wasserwirtschaftsbeamter des Kantons Baselland). Ferner ist es gelungen, sich die Mitarbeit von Herrn Professor Dr. H. Huber, Dozent an der Rechtsfakultät der Universität Bern, zu sichern, der als gewiegter Rechtsberater schon bei der Gesetzesvorbereitung in verschiedenen Kommissionen wertvolle Dienste geleistet hat. Endlich wurden im Hinblick auf die Organisation der wissenschaftlichen Forschung die Herren Prof. Dr. O. Jaag, Direktor der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, und PD Dr. E. Novel, Leiter der bakteriologischen und biologischen Abteilung beim Hygiene-Institut der Universität Genf in die Kommission berufen. Der Vorsitz der Kommission wurde Herrn Nationalrat Zigerli anvertraut, der das Gesetz im Nationalrat mit Erfolg vertreten hatte und aus diesem Grunde die Absichten des Departementes

am besten kennt. Mit den Sekretariatsaufgaben wurde der eidgenössische Fischereiinspektor beauftragt, der bei der Vorbereitung der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung von Anfang an als Sachbearbeiter mitgewirkt hat.

Die Kommission hat bereits zwei ganztägige Sitzungen abgehalten und hofft, ihre Arbeit Ende Januar abschliessen zu können. Die Verhandlungen erfolgten auf Grund eines vom eidgenössischen Fischereiinspektor im Sinne einer Diskussionsgrundlage aufgestellten Verordnungsentwurfes. Die zu lösende Aufgabe bietet insofern etwelche Schwierigkeiten, als die Meinungen der am Gewässerschutz interessierten Stellen in bezug auf die Frage, wie weit Vorschriften über den Gesetzesvollzug den Kantonen auferlegt werden sollen, stark voneinander abweichen. Während insbesondere die Kantone, die schon heute über fortschrittliche Abwassergesetze verfügen, die Einmischung der Bundesbehörde auf das unbedingt notwendige Mass beschränkt wissen möchten, herrscht in gewissen Gewässerschutzkreisen die Auffassung vor, der Bundesrat sollte die Vollziehung des Bundesgesetzes bis in alle Einzelheiten festlegen.

In der Kommission kam die Auffassung zum Ausdruck, dass der bereits in der Verfassung verankerte Grundsatz, wonach der Gesetzesvollzug den Kantonen vorbehalten bleiben soll, bei der Aufstellung des Verordnungsentwurfes strikte zu befolgen sei. Diese Auffassung deckt sich übrigens mit der sowohl von den parlamentarischen Kommissionen als auch von den Kantonen und schweizerischen Verbänden eingenommenen Stellung und entspricht dem föderalistischen Geist des Gesetzes, an das sich die Verordnung streng zu halten hat. Aus diesem Grunde sieht die Kommission davon ab, Einzelbestimmungen über den Gesetzesvollzug durch die Kantone aufzustellen. Von Ueberlegungen föderalistischer Natur abgesehen, muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen derart verschieden gelagert sind, dass es schlechterdings ausgeschlossen wäre, Detailbestimmungen zu erlassen, die allen Bedingungen Rechnung trügen.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gewässerschutzes ist der Kommission daran gelegen, dass die Gesetzesbestimmungen möglichst bald gehandhabt werden. Dies wird aber erst möglich sein, nachdem auch die Kantone die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen haben werden. Es ist nun zu bedenken, dass namentlich dort, wo neben dem Schutz auch die Nutzung der Gewässer gesetzgeberisch geregelt werden soll, für die Aufstellung des Gesetzgebungswerkes mit Fristen von mehreren Jahren zu rechnen ist. Die Ansetzung langer Termine birgt indessen die Gefahr in sich, dass die Gesetzgebungsarbeit in einzelnen Kantonen auf die lange Bank geschoben wird, was angesichts der zunehmenden Gewässerverschmutzung nicht verantwortet werden könnte. Um diesen verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, beantragt die Kommission, es sei den Kantonen vorzuschreiben, die für die Anwendung des Bundesgesetzes unerlässlichen Vorschriften spätestens innert Jahresfrist bereitzuhalten. Ist die Handhabung der bundesgesetzlichen Bestimmungen einmal gesichert, so können die Kantone, wo ein Bedürfnis besteht, in aller Musse an die Ausarbeitung umfassender Wassernutzungsgesetze herantreten. Ausserdem wurde empfohlen, den Erlass der Ausführungsbestimmungen der Kantone in der Weise zu fördern, dass die Bundesbehörde ihnen im Sinne von Anregungen eine Musterverordnung unterbreitet, die im Einvernehmen mit kantonalen Fachleuten unter Zuzug eines gewiegten Rechtsberaters aufzustellen wäre.

Das Eidgenössische Departement des Innern beabsichtigt, den von der Kommission aufgestellten und gegebenenfalls von den mitinteressierten eidgenössischen Amtsstellen bereinigten Entwurf noch den Kantonsregierungen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Kommission hat sich anerboten, die Vernehmlassungen zusammenzustellen und zu prüfen, welche Ergänzungen in Berücksichtigung der erhobenen Einwände alsdann noch anzubringen sein werden.

Wie die an der Reinhaltung der Gewässer interessierten Kreise immer wieder hervorheben, ist es nicht damit getan, das eidgenössische Gesetzgebungswerk unter Dach zu bringen, sondern es muss alles vorgekehrt werden, um zu vermeiden, dass die erlassenen Bestimmungen toter Buchstabe bleiben. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Einzelne von der Notwendigkeit, auf die Interessen des Gewässerschutzes zu achten, überzeugt ist und ihm das Mass vermehrter Rücksichtnahme verständlich und vernünftig erscheint. Rege aufklärende Tätigkeit ist unerlässlich, um in den Gemeinden, bei den Inhabern industrieller und gewerblicher Betriebe, wie auch bei jedem einzelnen Bürger diese günstige Einstellung herbeizuführen. Dieser wichtigen Aufgabe haben sich insbesondere die Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und die ihr angeschlossenen Sektionen mit Liebe und Hingabe angenommen, wofür ihnen Dank und Anerkennung gebührt. Mit besonderer Genugtuung haben wir vernehmen dürfen, dass dieser regsame Verband beschlossen hat, im Rahmen der Zeitschrift «Plan» eine Veröffentlichung «Gewässerschutz» herauszugeben. Dieses Vorgehen, zu dem wir die Vereinigung herzlich beglückwünschen, erscheint uns in besonderem Masse geeignet, das Gedankengut der Gewässerschutzkreise in die breite Oeffentlichkeit hinauszutragen.

Résumé

Le 6 décembre 1953, le peuple suisse a accepté à une très forte majorité un nouvel article constitutionnel 24quater conférant à la Confédération le droit de légiférer pour protéger les eaux superficielles et souterraines contre la pollution. En vertu de cet article, les Chambres fédérales ont édicté le 16 mars 1955 une loi sur la protection des eaux contre la pollution. Le délai d'opposition est échu le 29 juin 1955, sans qu'il en ait été fait usage.

Actuellement, le Département fédéral de l'Intérieur est occupé à élaborer, avec le concours d'une commission d'experts, un projet d'ordonnance pour l'exécution de la dite loi. Celle-ci et l'ordonnance entreront simultanément en vigueur.